

Anfängerklausur Mobiliarsachenrecht: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

PD Dr. David Paulus, München*

Sachverhalt

Der Münchener Jurastudent Viktor (V) ist begeisterter Espresso-Liebhaber. Da er notorisch knapp bei Kasse ist, kann er sich derzeit jedoch seinen lange gehegten Traum von einer eigenen Siebträgermaschine noch nicht erfüllen. Besonders die hochwertige Handhebel-Kaffeemaschine seiner Kommilitonin Emilia (E) hat es ihm dabei angetan. Als diese im vierten Fachsemester die Zusage für einen Erasmus-Studienplatz in Barcelona erhält, bittet V die E daher, ihm doch ihre Kaffeemaschine für die Zeit ihres Auslandsaufenthaltes auszuleihen. E, die weiß, dass V unzuverlässig ist, zögert jedoch zunächst. Um nachzuhelfen, droht V ihr, andernfalls dem juristischen Prüfungsamt gegenüber offenzulegen, dass E ihre Grundlagenseminararbeit mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt hat. E meint sich zwar zu erinnern, dass dies damals ausdrücklich zulässig gewesen sei; um etwaige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, beschließt sie jedoch, Vs Wunsch zu erfüllen.

Während Es Abwesenheit erhält V für mehrere Tage Besuch von seinem Cousin Karl (K), der zum Studium nach München wechseln möchte und den Besuch bei V zur Wohnungssuche nutzt. K verliebt sich sogleich in Es Kaffeemaschine, da auch er genau dieses Modell schon immer haben wollte. Kurzerhand fragt er V, ob er ihm, K, die Kaffeemaschine verkaufe. Dass die Maschine E gehört, ahnt K nicht, auch wenn er weiß, dass V unter ständiger Geldnot leidet.

V beschließt, die Situation finanziell auszunutzen, und bietet K spontan an, ihm die Maschine für 1.000 € zu verkaufen. K erklärt sich damit grundsätzlich einverstanden, bittet jedoch um Zahlungsaufschub, da er derzeit höchstens 600 € erübrigen könne. Die restlichen 400 € werde er V „ganz bestimmt“ spätestens nach seinem Geburtstag bezahlen. Mitnehmen wolle er die Maschine aber in jedem Fall sofort. V wiederum ist von dem Gedanken einer Ratenzahlung zwar nicht begeistert, ist jedoch bereit, den Zahlungsaufschub zu akzeptieren, um die günstige Gelegenheit nicht zu verpassen. Da er im vorigen Semester die Vorlesung Sachenrecht besucht hat und sich erinnert, dass eine Vorleistung immer eine Art Kreditgewährung darstellt, besteht er allerdings zusätzlich zur Sicherheit darauf, dass K das Eigentum an der Kaffeemaschine erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung erwerbe. K ist einverstanden; bei seiner Abreise übergibt er daher 600 € in bar an V und nimmt die Kaffeemaschine gleich mit.

Als E, die inzwischen von ihrem Auslandsaufenthalt zurückgekehrt ist, zwei Monate später von V die Kaffeemaschine herausverlangt, beichtet ihr dieser seine Machenschaften. Erzürnt verlangt E von V die Adresse seines Cousins, der inzwischen nach München gezogen ist, und fährt sogleich zu K, um die Kaffeemaschine wieder an sich zu nehmen. Als sie diesem den Sachverhalt schildert, fällt K aus allen Wolken; zu einer Herausgabe der Kaffeemaschine ist er jedoch nicht bereit. Denn „gekauft ist gekauft“, „egal, von wem“; dass die Kaffeemaschine E und nicht V gehöre, habe er schließlich, was zutrifft, nicht gewusst. Im Übrigen sei er selbst schutzwürdiger als E; diese sei selbst schuld, dass sie die teure Maschine so leichtfertig freiwillig und erst recht an V aus der Hand gegeben habe.

* Der Autor ist Privatdozent und Akad. Oberrat a.Z. an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU); er dankt Peter Moser und Ann-Kristin Mayrhofer für die kritische Durchsicht der Klausurlösung.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

E hingegen ist der Ansicht, K sei mitnichten zum Besitz der Kaffeemaschine berechtigt. Dies gelte erst recht, da sie von V erfahren habe, dass K, was zutrifft, die letzte Kaufpreisrate noch gar nicht bezahlt habe. K hingegen meint, dies ändere überhaupt nichts daran, dass er rechtmäßiger Besitzer der Kaffeemaschine sei. Als E dies weiter vehement bestreitet, überweist K zu Es Verblüffen vor deren Augen den noch offenen Restkaufpreis für die Kaffeemaschine per Echtzeitüberweisung mit seinem Handy an V; auf dessen Bankkonto wird der Betrag bereits wenige Sekunden später gutgeschrieben.

Fallfrage 1

Wer ist Eigentümer der Kaffeemaschine? (Gewichtung 75 %)

Abwandlung

Infolge des kostspieligen Umzugs und Lebensunterhalts in München kann sich K die Begleichung der finalen Kaufpreisrate für die Kaffeemaschine derzeit und auch auf absehbare Zeit nicht leisten; anders als in Frage 1 unterbleibt die Bezahlung der letzten Kaufpreisrate daher.

Fallfrage 2

Kann E unter dieser Voraussetzung von K Herausgabe der Kaffeemaschine gem. § 985 BGB verlangen? (Gewichtung 25 %)

Bearbeitungsvermerk

Die Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge in einem Gutachten, das – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, zu beantworten. Auf etwaige Probleme des Erfüllungsrechts ist dabei nicht einzugehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

Lösungsvorschlag

Fallfrage 1	581
I. Ursprüngliches Eigentum (Ausgangslage)	581
II. Eigentumserwerb durch V infolge Aushändigung durch E, § 929 S. 1 BGB	581
III. Eigentumserwerb durch K infolge Aushändigung durch V, § 929 S. 1 BGB	581
IV. Eigentumserwerb des K infolge Kaufpreiszahlung, §§ 929 S. 1, (932 Abs. 1 S. 1,) 158 Abs. 1 BGB	582
1. Erwerb eines Anwartschaftsrechts durch K?.....	582
a) Anerkennung eines Anwartschaftsrechts an beweglichen Sachen?.....	583
b) Erwerb Anwartschaftsrecht durch K von V, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB	583
aa) Wirksame dingliche Einigung	584
bb) Übergabe der Kaffeemaschine	584
cc) Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe	585
dd) Verfügungsbefugnis des V als Veräußerer	585

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

ee) Zwischenergebnis: Kein „normaler“ Erwerb vom Berechtigten.....	585
c) Gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts durch K, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (analog)	585
aa) Möglichkeit des gutgläubigen Ersterwerbs eines Anwartschaftsrechts?	585
bb) Anwendbare Vorschriften	585
(1) Wirksame dingliche Einigung und Übergabe.....	586
(2) Vorliegen eines Verkehrsgeschäftes	586
(3) Guter Glaube des K, § 932 Abs. 2 BGB	586
(4) Kein Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB	587
(5) Zwischenergebnis	588
d) Zwischenergebnis.....	588
2. „Erstarken“ des Anwartschaftsrechts zum Eigentum durch die Echtzeit- überweisung.....	588
a) Eintritt der aufschiebenden Bedingung	588
b) Zwischenzeitlicher Eintritt der Bösgläubigkeit des K	589
3. Zwischenergebnis	589
V. Ergebnis zu Frage 1.....	589
Frage 2 (Abwandlung): Anspruch E gegen K aus § 985 BGB auf Herausgabe der Kaffee- maschine	589
I. Anwendbarkeit § 985 BGB (Subsidiaritätslehre).....	589
II. Eigentum der E.....	590
III. Besitz des K.....	590
IV. Kein Recht des K zum Besitz	590
1. Originäres Besitzrecht des K aus dem Kaufvertrag, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	590
2. Abgeleitetes Besitzrecht des K über V, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.....	590
3. Besitzrecht aus dem gutgläubig erworbenen Anwartschaftsrecht des K?	591
a) Anwartschaftsrecht des K an der Kaffeemaschine.....	591
b) Besitzrecht aus einem Anwartschaftsrecht?.....	591
V. Ergebnis zu Frage 2.....	592

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Fallfrage 1

Fraglich ist, wer Eigentümer der Handhebel-Kaffeemaschine ist.

I. Ursprüngliches Eigentum (Ausgangslage)

Ursprünglich war E Eigentümerin der Kaffeemaschine. Da dies laut Sachverhalt feststeht, ist insofern ein Rückgriff auf die Vermutungsregel des § 1006 BGB nicht erforderlich (und streng genommen sogar falsch).

II. Eigentumserwerb durch V infolge Aushändigung durch E, § 929 S. 1 BGB

Jedoch könnte E das Eigentum an der Kaffeemaschine gem. § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an V verloren haben, indem sie ihm die Kaffeemaschine vor Antritt ihres Erasmus-Aufenthalts in Barcelona ausgehändigt hat.

Eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB setzt eine wirksame dingliche Einigung über den Eigentumsübergang, eine Übergabe, (ggf.) Einigsein noch zum Zeitpunkt der Übergabe sowie Verfügungsbefugnis des Veräußerers voraus.¹ Hier haben sich E und V schon nicht über einen Eigentumsübergang geeinigt. Vielmehr wollte V sich die Kaffeemaschine ausdrücklich nur leihen (§ 598 BGB), sodass ein Eigentumserwerb des V weder von E noch von V beabsichtigt war. Mangels dinglicher Einigung hat daher V kein Eigentum an der Kaffeemaschine erworben.

III. Eigentumserwerb durch K infolge Aushändigung durch V, § 929 S. 1 BGB

Allerdings könnte K das Eigentum an der Kaffeemaschine gem. § 929 S. 1 BGB von V erworben haben, als dieser ihm die Kaffeemaschine bei Ks Besuch in München veräußerte und sodann bei der Abreise aushändigte.

Insofern ist jedoch bereits das Vorliegen einer (sofort) wirksamen dinglichen Einigung fraglich. Zwar haben V und K ausdrücklich mündlich einen Kaufvertrag über die Kaffeemaschine geschlossen, der V zur Übereignung verpflichtete (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB); insofern ist daher gem. §§ 133, 157 BGB davon auszugehen, dass sich K und V spätestens bei der Aushändigung zumindest konkludent auch dinglich dahingehend geeinigt haben, dass das Eigentum an der Kaffeemaschine eventuell auf K übergehen sollte. Allerdings haben K und V hier zusätzlich vereinbart, dass K das Eigentum an der Kaffeemaschine nicht etwa sofort, sondern erst mit der vollständigen Kaufpreiszahlung erwerben sollte. Da V dies beim Kaufvertragsschluss ausdrücklich betont hat, bedarf es insofern keines bzw. allenfalls hilfsweise eines Rückgriffs auf die Vermutung des § 449 Abs. 1 BGB.

Hinweis: Gleichmaßen zulässig wäre es, unmittelbar die aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung (siehe unter IV.) zu prüfen.

Damit erfolgte die dingliche Einigung nicht etwa unbedingt, sondern unter der aufschiebenden Bedingung einer vollständigen Kaufpreiszahlung durch K, § 158 Abs. 1 BGB. Entsprechend war die dingliche Einigung bei der Aushändigung der Kaffeemaschine noch nicht wirksam. Zu diesem Zeitpunkt hat daher K noch kein Eigentum an der Kaffeemaschine erworben.

¹ Siehe statt aller *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 4 Rn. 5.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

IV. Eigentumserwerb des K infolge Kaufpreiszahlung, §§ 929 S. 1, (932 Abs. 1 S. 1,) 158 Abs. 1 BGB

K könnte aber infolge der Begleichung der letzten Kaufpreisrate gem. §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB oder gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (ggf. analog), 158 Abs. 1 BGB das Eigentum an der Kaffeemaschine erworben haben. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass K dem V die Kaffeemaschine wirksam unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung übereignet hat (und K somit ggf. ein Anwartschaftsrecht an dieser erworben hat; dazu unter 1.); zum anderen müsste diese Bedingung auch erfüllt (und das Anwartschaftsrecht dadurch zum Eigentum erstarkt) sein (dazu unter 2.).

Zum Aufbau: Für die Prüfung von Frage 1 sind drei verschiedene Aufbaumöglichkeiten denk- und vertretbar. Für die hier gewählte Aufbauart (nämlich Prüfung des gutgläubigen Erwerbs des Anwartschaftsrechts bereits im Zusammenhang mit der aufschiebend bedingten Übereignung) spricht der Gedanke größtmöglicher Übersichtlichkeit sowie Ausbildungsnahe. Gleichermaßen vertretbar ist es jedoch, statt eines gutgläubigen Anwartschaftsrechtserwerbs das etwaige Anwartschaftsrecht des K lediglich mittelbar im Rahmen eines gutgläubigen Eigentumserwerbs bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der Gutgläubigkeit zu prüfen; denn letztlich ist in Frage 1 (anders als in Frage 2) nicht das Bestehen eines Anwartschaftsrechts als solches entscheidend, sondern alleine dessen aus §§ 161 f. BGB resultierende Schutzwirkung, die sich vorliegend darin äußert, dass eine nach dem (gutgläubigen) Erwerb des Anwartschaftsrechts eingetretene Bösgläubigkeit in Bezug auf die Verfügungsberechtigung des Veräußerers entgegen den „normalen“ Grundsätzen nicht mehr einem späteren (gutgläubigen) Eigentumserwerb entgegensteht.² Der „aus“ einem Anwartschaftsrecht resultierende Schutz ist jedoch – dogmatisch gesehen – nicht erst die Folge von dessen Erwerb, sondern umgekehrt dessen Vorbedingung.³ Denn die h.M. erkennt das – gesetzlich nicht geregelte – Anwartschaftsrecht (als eigenständiges Verfügungsobjekt) letztlich nur deshalb an, weil das Gesetz den aufschiebend bedingten Erwerber (unter anderem) einer beweglichen Sache unter bestimmten Voraussetzungen eben gerade mit dinglicher Wirkung schützt. Vor diesem Hintergrund wäre es (drittens) ebenfalls gut vertretbar (sowie auch dogmatisch keinesfalls inkorrekt), Frage 1 alleine unter Rückgriff auf §§ 161 f. BGB⁴ zu lösen, ohne das Anwartschaftsrecht bzw. dessen Erwerb überhaupt als solches ausdrücklich zu thematisieren.

1. Erwerb eines Anwartschaftsrechts durch K?

Fraglich ist, ob K infolge einer aufschiebend bedingten Übereignung bereits ein Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erworben hat. Der etwaige (Erst-)Erwerb eines Anwartschaftsrechts beurteilt sich beim Erwerb einer *beweglichen* Sache unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 929 ff., 158 Abs. 1 BGB; er setzt daher voraus, dass eine bewegliche Sache unter einer aufschiebenden Bedingung übereignet wird und bis auf den noch fehlenden Bedingungseintritt bereits alle sonstigen Erwerbsvoraussetzungen bereits erfüllt sind.

² *Klinck*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 932 Rn. 55.

³ Siehe etwa *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 32; plakativ *Flume*, AcP 161 (1962), 385 (394 f.): „begriffliche Zusammenfassung der Vorwirkungen des bedingten Eigentumserwerbs vor Eintritt der Bedingung“.

⁴ Siehe erneut *Klinck*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 932 Rn. 55.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Hinweis: Abstrakt lässt sich ein Anwartschaftsrecht als rechtlich gesicherte Position beschreiben, die bei mehraktigen Erwerbstatbeständen dann entsteht, wenn der Erwerber so viele Erfordernisse erfüllt hat, dass der Rechtserwerb vom Veräußerer nicht mehr einseitig verhindert werden kann.⁵

a) Anerkennung eines Anwartschaftsrechts an beweglichen Sachen?

Fraglich ist zunächst, ob ein Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen überhaupt als eigenständige, einem dinglichen Recht zumindest ähnliche Rechtsposition eigener Art⁶ anzuerkennen ist.

Dagegen spricht, dass das Anwartschaftsrecht als solches gar nicht im BGB geregelt ist und dessen Anerkennung somit gegen den sachenrechtlichen Typenzwang in Verbindung mit dem numerus clausus der Sachenrechte verstoßen könnte.⁷ Zudem führt die Anerkennung des Anwartschaftsrechts zu einer Doppelung bestimmter Eigentümerbefugnisse.⁸ Denn als „wesensgleiches Minus“⁹ und Vorstufe zum Vollrecht Eigentum wird das Anwartschaftsrecht von der h.M. vielfach analog dem Eigentum behandelt und genießt einen diesem ähnlichen rechtlichen Schutz (z.B. analog § 985 BGB oder § 1004 BGB).¹⁰

Maßgeblich für eine Anerkennung des Anwartschaftsrechts jedenfalls an beweglichen Sachen spricht das praktische Bedürfnis einer Verkehrsfähigkeit und damit Verwertbarkeit der Rechtsposition desjenigen, der eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt erwirbt.¹¹ Entsprechend ist das Anwartschaftsrecht – jedenfalls an beweglichen Sachen – richtigerweise als eigenständiges und eigentumsähnliches Recht „sui generis“ anzuerkennen.¹² Mangels gesetzlicher Regelung sind darauf – sofern passend – die Regeln über das Vollrecht anzuwenden.¹³

Hinweis: Dieser Prüfungspunkt erfolgt hier vor allem aus didaktischen Gründen; da die Existenz eines Anwartschaftsrechts zugunsten von K streng genommen erst in Frage 2 relevant wird (siehe oben) kann die Diskussion – wenn überhaupt – auch erst dort erfolgen.

b) Erwerb Anwartschaftsrecht durch K von V, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB

Bereits vor dem etwaigen späteren Wirksamwerden der Übereignung durch vollständige Kaufpreiszahlung könnte K infolge der aufschiebend bedingten Übereignung durch V mit deren Aushändigung gem. §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB ein Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erworben haben. Hierfür müssten bis auf den Eintritt der Bedingung bereits alle sonstigen Erwerbsvoraussetzungen erfüllt sein.

⁵ BGH NJW 1955, 544; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 18; *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 3 Rn. 44, 46.

⁶ *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 17.

⁷ Siehe etwa *Radke*, Bedingungsrecht und Typenzwang, 2000, S. 96; *Kaulbach*, JuS 2011, 397.

⁸ Vgl. *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 47.

⁹ BGHZ 28, 16 (21); 35, 85 (89).

¹⁰ *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 45 m.w.N.

¹¹ *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 18: „für eine moderne Volkswirtschaft unverzichtbar“.

¹² H.M., BGHZ 20, 88; 35, 85; 117, 200; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 18; *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 3 Rn. 44 ff.

¹³ *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 45.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Erforderlich ist daher neben einer aufschiebend bedingten Einigung über den Eigentumsübergang zusätzlich eine Übergabe der Kaffeemaschine, ein Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe (sofern Einigung und Übergabe auseinanderfallen) sowie die Verfügungsberechtigung des V.

Hinweis: Gleichermaßen zulässig (wenn auch weniger elegant) ist es auch, direkt mit einem gutgläubigen Erwerb des Anwartschaftsrechts zu beginnen.

aa) Wirksame dingliche Einigung

V und K haben sich, wie bereits oben gezeigt, zumindest konkludent über eine aufschiebend bedingte Übereignung der Kaffeemaschine geeinigt. Sofern K und V dabei keinerlei Bewusstsein von der Existenz bzw. Entstehung eines Anwartschaftsrechts gehabt haben sollten, ist dies unschädlich, da ein solches unabhängig von einem darauf gerichteten Willen alleine aufgrund der Erfüllung der hierfür bestehenden, oben unter 1. dargestellten Voraussetzungen entsteht.¹⁴

bb) Übergabe der Kaffeemaschine

V müsste die Kaffeemaschine zudem auch i.S.v. § 929 S. 1 BGB an K übergeben haben. Eine Übergabe im Sinne der Norm setzt voraus, dass der Veräußerer jegliche Besitzposition an der zu übergebenden Sache aufgibt, der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und dies zudem auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.¹⁵ K hat unzweifelhaft zum Zeitpunkt der Aushändigung unmittelbaren Besitz (§ 854 BGB) an der Kaffeemaschine der E erlangt (2. Voraussetzung der Übergabe). Dies geschah auch durch und damit auf Veranlassung des V (3. Voraussetzung der Übergabe).

Fraglich ist jedoch, ob V, wie für eine Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB an sich erforderlich, zugleich jegliche Besitzposition hinsichtlich der Kaffeemaschine aufgegeben hat (1. Voraussetzung der Übergabe). Denn aufgrund der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts hat V hier durch die Weggabe mittelbaren Besitz (§ 868 BGB) an der Kaffeemaschine erlangt. Ein solcher setzt allgemein ein konkretes, nicht zwingend wirksames Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem mittelbaren und dem unmittelbaren Besitzer voraus, bei dem der unmittelbare Besitzer die Sache für den jeweils anderen (potentiell) auf Zeit besitzt.¹⁶ Zwischen V und K liegt hier mit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ein hinreichend konkretes Besitzmittlungsverhältnis vor.¹⁷ Bei strenger Betrachtung fehlt es daher somit zunächst an einer (echten) Übergabe. Denkbar wäre daher, wie zum Teil vertreten, vorliegend statt einer Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB einen „Sonderfall des § 930 BGB“ auszurufen.¹⁸ Richtigerweise genügt jedoch bei einer aufschiebend bedingten Übereignung für eine Übergabe auch ein temporär weiterbestehender (mittelbarer) Besitz des Veräußernden.¹⁹ Denn bereits denklogisch muss es – wohlgemerkt nur für die Zwecke der Entstehung eines Anwartschaftsrechts – ausreichen, wenn das Besitzmittlungsverhältnis zwar erst mit Kaufpreiszahlung erlischt, der Veräußerer dies jedoch unter normalen Umständen nicht mehr einseitig verhindern kann.²⁰

¹⁴ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 34.

¹⁵ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 51 Rn. 13 ff.

¹⁶ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 7 Rn. 30 ff.

¹⁷ Vgl. Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 7 Rn. 42.

¹⁸ So z.B. Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 19.

¹⁹ Hofmann, JA 2014, 178.

²⁰ Hofmann, JA 2014, 178 (181).

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Die Voraussetzungen einer Übergabe zur Erlangung eines Anwartschaftsrechts an der Kaffeemaschine liegen somit vor.

cc) Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe

Hier waren sich V und K auch zum Zeitpunkt der Übergabe der Kaffeemaschine noch darüber einig, dass das Eigentum an der Kaffeemaschine (aufschiebend bedingt) auf K übergehen sollte.

dd) Verfügungsbefugnis des V als Veräußerer

Schließlich müsste V zur aufschiebend bedingten Übereignung der Kaffeemaschine (und damit auch – als Minus – zur Einräumung eines Anwartschaftsrechts) berechtigt gewesen sein. Verfügungsbefugt ist, wer in seiner Verfügungsmacht nicht beschränkte Rechtsinhaber oder aber – alternativ – kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts (§ 185 Abs. 1 BGB) zur Verfügung über ein fremdes Recht ermächtigt ist.²¹

V war weder zum Zeitpunkt der Verfügung selbst noch später zu irgendeinem Zeitpunkt (vgl. § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB) Eigentümer der Kaffeemaschine; auch hat ihn E nicht zur Verfügung über ihr Eigentum ermächtigt. Somit war V nicht zur Verfügung über die Kaffeemaschine befugt.

ee) Zwischenergebnis: Kein „normaler“ Erwerb vom Berechtigten

Somit konnte K weder von V gem. §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt das Eigentum noch – somit – ein entsprechendes Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erwerben.

c) Gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts durch K, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (analog)

Obwohl V hinsichtlich des Eigentums an der Kaffeemaschine keine Verfügungsberechtigung zukam, könnte K das aufschiebend bedingte Eigentum – und damit zugleich das Anwartschaftsrecht – jedoch gutgläubig gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (ggf. analog) erworben haben.

aa) Möglichkeit des gutgläubigen Ersterwerbs eines Anwartschaftsrechts?

Fraglich ist zunächst, ob der gutgläubige Ersterwerb eines Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten überhaupt möglich ist. *Dagegen* spricht zwar das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Entscheidend *für* die Möglichkeit des gutgläubigen Ersterwerbs eines Anwartschaftsrechts spricht jedoch ein Erst-recht-Schluss: Wenn ein Nichtberechtigter sogar unmittelbar über fremdes Eigentum verfügen kann, so wäre es sinnwidrig, wenn er nicht zugleich – als wesensgleiches „Minus“ zum Eigentum – ein Anwartschaftsrecht einräumen könnte. Entsprechend ist der gutgläubige Ersterwerb eines Anwartschaftsrechts mit der ganz h.M. entweder in direkter²² oder jedenfalls analoger Anwendung²³ der §§ 932 ff. BGB anzuerkennen.²⁴

bb) Anwendbare Vorschriften

Vorliegend beurteilt sich der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (analog). Neben den Voraussetzungen von § 929 S. 1 BGB (mit Ausnahme der Verfü-

²¹ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 4 Rn. 56 ff.

²² So etwa Klinck, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 929 Rn. 174 ff.

²³ So z.B. Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 38.

²⁴ Vgl. nur Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 19 m.w.N. („weithin unproblematisch“).

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

gungsberechtigung) sind hierfür zusätzlich das Vorliegen eines Verkehrsgeschäfts, die Gutgläubigkeit des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB) sowie ein etwaiges Abhandenkommen (§ 935 BGB) zu prüfen.

(1) Wirksame dingliche Einigung und Übergabe

Hier liegen die analog §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB erforderliche Einigung und Übergabe vor (siehe oben).

(2) Vorliegen eines Verkehrsgeschäftes

Zudem müsste die (bedingte) Veräußerung der Kaffeemaschine ein Verkehrsgeschäft darstellen. Diese – im Gesetz nicht geregelte – Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn im Einzelfall auf Erwerber- und Veräußererseite weder in wirtschaftlicher noch rechtlicher Hinsicht dieselbe(n) Person(en) beteiligt sind.²⁵ Dies ist hier unzweifelhaft der Fall.

(3) Guter Glaube des K, § 932 Abs. 2 BGB

Gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB kann der gute Glaube eines Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers über dessen fehlende Verfügungsberechtigung hinweghelfen. Fraglich ist daher, ob K gutgläubig i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB war.

Bezugspunkt des guten Glaubens ist bei § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB die Eigentümerstellung des jeweils Verfügenden. Der Erwerber ist gem. § 932 Abs. 2 BGB gutgläubig, wenn ihm weder positiv bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Maßgeblicher *Zeitpunkt* für den guten Glauben ist – nach allgemeinen Prinzipien – grundsätzlich der Zeitpunkt des Rechtserwerbs.²⁶ Da vorliegend jedoch eine aufschiebend bedingte Übereignung – und damit zugleich ein nach h.M. möglicher (siehe oben) gutgläubiger Erwerb eines Anwartschaftsrechts – zu prüfen ist, kommt es demgegenüber ausnahmsweise nur auf den früheren Zeitpunkt der Übergabe der Kaffeemaschine (und nicht den etwaigen späteren Bedingungseintritt) an;²⁷ denn das Anwartschaftsrecht entsteht bei einer Übereignung unter Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bereits mit der Übergabe, sofern zu diesem Zeitpunkt – wie hier – alle sonstigen Erwerbsvoraussetzungen (mit Ausnahme des Bedingungseintritts) erfüllt sind.²⁸

Hinweis: Wie bereits oben gezeigt, ist es gleichermaßen zulässig, direkt einen gutgläubigen Eigentumserwerb zu prüfen. Dann allerdings muss zusätzlich geprüft und festgestellt werden, dass das Anwartschaftsrecht bzw. die diesem inhärente Schutzwirkung dazu führt, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Gutgläubigkeit ausnahmsweise nicht bis zum Erwerb des Vollrechts, sondern gem. §§ 161, 162 BGB nur bis zur vorherigen Aushändigung der Kaffeemaschine – mit der zugleich das Anwartschaftsrecht gutgläubig erworben wird – vorliegen muss.²⁹

Fraglich ist somit, ob K zum Zeitpunkt der Aushändigung gutgläubig i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB war.

²⁵ Näher dazu z.B. *Kindler/Paulus*, JuS 2013, 393 (395); *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 23 Rn. 24 ff.

²⁶ *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 4 Rn. 53.

²⁷ BGHZ 10, 69 (72); 30, 374 (377); *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 38.

²⁸ *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 56.

²⁹ *Klinck*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 932 Rn. 55.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

K wusste laut Sachverhalt zunächst (d.h. bis zur finalen Konfrontation durch E) nicht, dass diese (und nicht V) Eigentümerin der Kaffeemaschine war. Somit besaß er bei deren Aushändigung an ihn noch keine positive Kenntnis der fehlenden Eigentümerstellung des V.

K könnte sich jedoch diesbezüglich in grobfahrlässiger Unkenntnis befunden haben. Eine grobfahrlässige Unkenntnis liegt immer dann vor, wenn der Erwerber nur deshalb keine positive Kenntnis hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt und auch ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt bzw. dasjenige nicht beachtet hat, was jedem vernünftigen Menschen hätte einleuchten müssen.³⁰

Hier kommt als Verdachtsmoment in Betracht, dass V, was K als sein Cousin wusste, regelmäßig knapp bei Kasse war; vor diesem Hintergrund mag es zweifelhaft scheinen (und ggf. eine Nachforschungsobliegenheit auslösen), ob V wirklich Eigentümer einer so teuren Kaffeemaschine war, die er sich womöglich unter „normalen“ Umständen gar nicht leisten konnte. Indes ist alleine die Tatsache, dass eine selbst notorisch zahlungsschwache Person, die dennoch offensichtlich ihren Lebensunterhalt in München bestreiten kann, eine hochwertige Maschine besitzt, noch nicht so ungewöhnlich, dass jedermann sofort misstrauisch werden müsste. Hinzu kommt die Kaffeeliebe des V, die das Eigentum an einer entsprechenden Maschine durch V plausibel erscheinen lassen kann. Alles in allem liegt daher jedenfalls keine grobfahrlässige Unkenntnis des K vor.

Hinweis: Ein anderes Ergebnis (d.h. eine Bejahung grobfahrlässiger Unkenntnis) ist gerade noch vertretbar.

(4) Kein Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB

Schließlich dürfte die Kaffeemaschine der E nicht abhandengekommen sein.

Ein Abhandenkommen i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB liegt immer dann vor, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz an der betreffenden beweglichen Sache unfreiwillig verloren hat.³¹ Insofern kommt es grundsätzlich – unabhängig von einer etwaigen (unbeschränkten) Geschäftsfähigkeit³² – alleine auf den tatsächlich gefassten Willen zur Weggabe an.³³ Selbst eine durch Irrtum oder Täuschung bedingte Weggabe ist daher nach h.M. als freiwillig anzusehen.³⁴

Vorliegend könnte eine freiwillige Weggabe der Kaffeemaschine allerdings deshalb ausscheiden, weil V die E zur Aushändigung der Maschine erst durch Drohung mit einer „Anzeige“ beim Prüfungsamt bewegt hat. Nach h.M. kann die durch Drohung erzwungene Weggabe einer beweglichen Sache dieser tatsächlich den Charakter einer „Freiwilligkeit“ nehmen.³⁵ Richtigerweise ist dafür jedoch erforderlich, dass eine Drohung im Einzelfall als „unwiderstehliche physische Gewalt“ wirkt, d.h. sich der Verfügende vernünftigerweise nicht imstande sieht, dem entsprechenden Herausgabeverlangen zu widerstehen.³⁶ Eine derartige Qualität kam hier der Drohung des V indes nicht zu. Vielmehr hat E der Drohung des V erkennbar kein großes Gewicht beigelegt; sie ist dieser nur zur Vermeidung etwaiger „Unannehmlichkeiten“ nachgegeben.

³⁰ BGHZ 10, 14 = NJW 1953, 1139; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 932 Rn. 47 f.

³¹ Allgemeine Meinung, vgl. statt aller *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 935 Rn. 2.

³² Siehe jedoch *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 935 Rn. 7; *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 42.

³³ BGHZ 4, 10 (34) = NJW 1952, 738.

³⁴ *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 5 Rn. 38.

³⁵ Dies entgegen der h.M. sogar stets bejahend *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 43.

³⁶ So insbesondere BGHZ 4, 10 (34 ff.) = NJW 1952, 738.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Entsprechend hat E den unmittelbaren Besitz an der Kaffeemaschine nicht „unfreiwillig“ übergeben. Die Kaffeemaschine ist somit nicht abhandengekommen i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB.

Hinweis: Ein anderes Ergebnis (d.h. eine Bejahung des Abhandenkommens) ist mit entsprechender Begründung gleichermaßen gut vertretbar.³⁷ In diesem Fall sollte dann allerdings der Bedingungseintritt hilfsgutachtlich geprüft werden.

(5) Zwischenergebnis

K hat damit gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (ggf. analog) von V ein Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erworben. Eigentümerin der Maschine blieb dennoch zunächst E.

d) Zwischenergebnis

Somit hat K infolge deren Aushändigung in Verbindung mit der bedingten Übereignung gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB (ggf. analog) gutgläubig ein Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erworben.

2. „Erstarken“ des Anwartschaftsrechts zum Eigentum durch die Echtzeitüberweisung

Das gutgläubig erworbene Anwartschaftsrecht müsste schließlich durch Bezahlung der letzten Kaufpreisrate (und damit den Eintritt der aufschiebenden Bedingung der Übereignung) gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (ggf. analog), 158 Abs. 1 S. 1 BGB zum Eigentum als Vollrecht erstarkt sein. Neben dem Bedingungseintritt (dazu unter 1.) ist insofern zu klären, ob die zwischenzeitlich eingetretene Bösgläubigkeit dem späteren Eigentumserwerb entgegensteht (dazu unter 2.).

a) Eintritt der aufschiebenden Bedingung

Fraglich ist, ob die aufschiebend bedingte Übereignung der Kaffeemaschine durch V an K wirksam geworden – und damit das von K gutgläubig erworbene Anwartschaftsrecht zum Vollrecht Eigentum erstarkt – ist. Hierfür müsste die letzte Voraussetzung für den Eigentumserwerb, d.h. der Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch Zahlung der letzten Kaufpreisrate, erfolgt sein.

V hat, als E bei ihm klingelte und die Kaffeemaschine herausverlangte, die letzte Kaufpreisrate an V im Wege der Echtzeitüberweisung an V gezahlt. Damit ist gem. § 362 Abs. 1 BGB vollständige Erfüllung der Kaufpreisforderung des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB eingetreten. Die aufschiebende Bedingung der Übereignung durch V an K gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (analog), 158 Abs. 1 BGB ist somit eingetreten.

Hinweis: Insofern kann offenbleiben, ob eine Überweisung überhaupt als Erfüllung i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB oder nur als Leistung an Erfüllungs Statt i.S.v. § 364 Abs. 1 BGB anzusehen ist.³⁸ Denn etwaige Rechtsfragen des Erfüllungsrechts waren nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu thematisieren.

³⁷ So etwa *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 43.

³⁸ Offengelassen von BGH NJW-RR 2004, 1281; BGH NJW 1999, 210; siehe dazu näher *Looschelders*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2025, § 362 Rn. 152 ff.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Somit ist die dingliche Einigung über den Eigentumsübergang zwischen K und V hier wirksam geworden. Auch alle übrigen Voraussetzungen für den (gutgläubigen) Eigentumserwerb waren zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt (siehe oben).

b) Zwischenzeitlicher Eintritt der Bösgläubigkeit des K

Problematisch könnte allerdings sein, dass K zwischen der aufschiebend bedingten Einigung mitsamt Übergabe und dem Eintritt der Bedingung Kenntnis von den wahren Umständen, d.h. der fehlenden Eigentümerstellung des V, erlangt hat. Fraglich ist, ob die spätere Kenntnis das spätere Erstarren des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht noch verhindern kann.

Hier war K jedoch, wie oben gezeigt, beim Erwerb des Anwartschaftsrechts hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des V noch gutgläubig. Der spätere Wegfall der Gutgläubigkeit lässt aber nach ganz h.M. ein bereits vollständig erworbene Anwartschaftsrecht unberührt;³⁹ dies folgt – im Übrigen unabhängig von einer Anerkennung des Anwartschaftsrechts – richtigerweise aus §§ 161 f. BGB.⁴⁰

Hinweis: Entsprechend ist – alternativ zu dem hier gewählten Aufbau – sogar eine Falllösung und Prüfung ganz ohne expliziten Rekurs auf das etwaige Anwartschaftsrecht des K möglich (siehe oben).

Somit schadet die nachträglich erworbene Kenntnis des K vom Eigentum der E nicht.

3. Zwischenergebnis

Somit ist das Anwartschaftsrecht des K an der Kaffeemaschine durch die vollständige Bezahlung gegenüber V gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, 158 Abs. 1 BGB trotz zwischenzeitlich erworbener Bösgläubigkeit des K zum Eigentum erstarkt. Zugleich hat E ihr zuvor fortbestehendes Eigentum verloren.

V. Ergebnis zu Frage 1

Eigentümer der Kaffeemaschine ist folglich K.

Frage 2 (Abwandlung): Anspruch E gegen K aus § 985 BGB auf Herausgabe der Kaffeemaschine

Fraglich ist, ob E von K in der Abwandlung Herausgabe der Kaffeemaschine gem. § 985 BGB verlangen kann.

I. Anwendbarkeit § 985 BGB (Subsidiaritätslehre)

§ 985 BGB müsste überhaupt anwendbar sein. Daran könnte es fehlen, wenn der Vindikationsanspruch durch vertragliche (oder womöglich sogar andere gesetzliche) Herausgabeansprüche (hier gem. § 604 Abs. 4 BGB), die der Rückabwicklung eines (zunächst) zum Besitz berechtigenden Schuldverhältnisses dienen, verdrängt würde (sog. Subsidiaritätslehre).

³⁹ BGHZ 10, 69 (72); 30, 374 (377); *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 38; *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 4 Rn. 53.

⁴⁰ *Klinck*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 932 Rn. 55.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

Für einen derartigen Vorrang speziellerer Herausgabeansprüche könnte sprechen, dass vertragliche (oder ähnliche) Herausgabeansprüche regelmäßig sachnäher sind als die allgemeine Vindikation.⁴¹ Allerdings ist bereits fraglich, ob eine derartige etwaige Subsidiarität auch dann gelten würde, wenn der Vertragspartner eines Herausgabegläubigers die herauszugebende Sache (wie hier) unberechtigt an einen Dritten (hier: K) weitergibt. Jedenfalls aber findet die Subsidiaritätslehre keinen Widerhall im Gesetz. Richtigerweise besteht daher zwischen § 985 BGB sowie etwaigen vertraglichen Herausgabeansprüchen Anspruchskonkurrenz.⁴² § 985 BGB ist somit unzweifelhaft anwendbar.

II. Eigentum der E

E müsste Eigentümerin der Kaffeemaschine sein. Insofern wurde bereits bei der Beantwortung von Frage 1 gezeigt, dass E ursprünglich Eigentümerin der Maschine war und sie ihr Eigentum auch nicht bereits bei der Aushändigung durch V an K verloren hat. Da zudem in der Abwandlung die aufschiebende Bedingung für den Eigentumserwerb des K (§ 158 Abs. 1 BGB) noch nicht eingetreten ist, ist daher E weiterhin Eigentümerin der Kaffeemaschine.

III. Besitz des K

K müsste Besitzer der Kaffeemaschine sein. K hatte unzweifelhaft die tatsächliche und von einem natürlichen Willen getragene Sachherrschaft⁴³ – und damit unmittelbaren Besitz i.S.v. § 854 Abs. 1 BGB – an der Kaffeemaschine inne. K ist somit tauglicher Anspruchsgegner.

IV. Kein Recht des K zum Besitz

Fraglich ist jedoch, ob K im Verhältnis zu E zum Besitz der Kaffeemaschine berechtigt ist. Insofern kommt sowohl ein originäres als auch ein abgeleitetes vertragliches als auch ein aus dem gutgläubig erworbenen Anwartschaftsrecht resultierendes Recht des K zum Besitz in Betracht.

1. Originäres Besitzrecht des K aus dem Kaufvertrag, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

K könnte aus dem mit V über die Kaffeemaschine abgeschlossenen Kaufvertrag ein eigenes, originäres Besitzrecht auch gegenüber E zukommen, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Jedoch wirkt der obligatorische Kaufvertrag zwischen V und K nur relativ zwischen diesen beiden. Da zwischen E und K auch kein sonstiges Vertragsverhältnis besteht, hat K somit kein originäres Besitzrecht im Verhältnis zu E.

2. Abgeleitetes Besitzrecht des K über V, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

Aber K könnte gem. § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 und S. 2 BGB ein abgeleitetes Besitzrecht gegenüber E innehaben. Dies wäre der Fall, wenn einerseits V der E gegenüber (weiterhin) zum Besitz und zusätzlich zur Weitergabe der Kaffeemaschine an K als Dritten berechtigt wäre.

V kam zunächst aus dem mit E geschlossenen Leihvertrag ein Recht zum Besitz an der Kaffeemaschine gegenüber E zu, § 598 BGB. Allerdings war V – mangels entsprechender Angaben im Sachverhalt – nicht zur Weitergabe der Kaffeemaschine an Dritte berechtigt (vgl. § 603 S. 2 BGB); somit

⁴¹ Raiser, JZ 1961, 529; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 Rn. 33.

⁴² BGH NJW 1977, 31; BGH NJW 1961, 499.

⁴³ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 2 Rn. 1.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

scheitert ein abgeleitetes Besitzrecht bereits an § 986 Abs. 1 S. 2 BGB. Hierauf kommt es letztlich jedoch gar nicht an, da auch das Besitzrecht des V mit dem an ihn gerichteten Herausgabeverlangen der E endete, § 604 Abs. 3 BGB. Zum (späteren) Zeitpunkt des Herausgabeverlangens gegenüber K bestand daher kein Besitzrecht des V mehr.

3. Besitzrecht aus dem gutgläubig erworbenen Anwartschaftsrecht des K?

Schließlich könnte K ein Besitzrecht aus seinem infolge der aufschiebend bedingten Übereignung sowie Aushändigung der Kaffeemaschine durch V gutgläubig erlangten (siehe oben) Anwartschaftsrecht innehaben.

a) Anwartschaftsrecht des K an der Kaffeemaschine

K hat von V gutgläubig ein Anwartschaftsrecht an der Kaffeemaschine erlangt (siehe oben). Dieses besteht in der Abwandlung auch weiterhin fort. Etwas anderes könnte zwar daraus folgen, dass der spätere Bedingungseintritt unmöglich i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB geworden ist. Vorliegend ist jedoch trotz der temporären Zahlungsschwierigkeiten des K nicht ersichtlich ist, dass K die letzte Kaufpreisrate gar nicht mehr wird bezahlen können.

Hinweis: Eine a.A. ist zwar fernliegend, jedoch mit plausibler Begründung (z.B. Rückgriff auf die Grundsätze der vorübergehenden Unmöglichkeit i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB) vertretbar.

b) Besitzrecht aus einem Anwartschaftsrecht?

Fraglich ist jedoch, ob ein aus einer aufschiebend bedingten Übereignung resultierendes Anwartschaftsrecht an einer beweglichen Sache überhaupt ein Recht zum Besitz gewährt. Mangels Regelung des Anwartschaftsrechts findet sich im Gesetz selbst keine Antwort auf diese Frage.

Für ein aus einem entsprechenden Anwartschaftsrecht resultierendes Besitzrecht spricht zunächst dessen Wesensverwandtschaft mit dem Eigentum als Vollrecht; so ist das Anwartschaftsrecht „wesensgleiches Minus“ bzw. bloße Durchgangsstation auf dem „Weg“ zum Eigentum, dessen grundsätzliche Rechtsnatur es daher womöglich teilt.⁴⁴ Entsprechend finden z.B. bestimmte aus dem Eigentum resultierende (dingliche) Schutzansprüche (insbesondere aus § 985 BGB sowie § 1004 BGB) nach h.M. analoge Anwendung auf das Anwartschaftsrecht.⁴⁵ Demnach könnte es folgerichtig sein, nicht nur aus dem Eigentum, sondern auch aus dem Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz zu folgern.⁴⁶ Dies gilt erst recht, da die grundsätzlich gewollte Verkehrsfähigkeit⁴⁷ eines Anwartschaftsrechts darunter leiden würde, wenn man dessen Erwerber nicht zugleich ein dingliches Besitzrecht gewährt.

Gegen ein aus einem Anwartschaftsrecht resultierendes Besitzrecht spricht hingegen, dass die Herleitung eines Besitzrechts aus einem Anwartschaftsrecht letztlich zu einer sinnwidrigen Verdopplung der Eigentümerstellung führt.⁴⁸ Zwar kennt das BGB eine derartige Dopplung auch im Falle

⁴⁴ Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 17, 47.

⁴⁵ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 45.

⁴⁶ So die h.Lit., vgl. Herrler, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 929 Rn. 41; Klinck, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2025, § 929 Rn. 175; Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 17, 47; Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022, § 11 Rn. 40, jeweils m.w.N.

⁴⁷ Vgl. Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 18 f.

⁴⁸ Dies erwähnend Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 47.

Paulus: Wer sitzt hier am längeren Hebel?

bestimmter lediglich relativer unwirksamer Verfügungen (etwa gem. § 883 Abs. 2 S. 1 BGB bei der Vormerkung). Dies betrifft klassischerweise jedoch gerade nicht das Verhältnis zwischen Eigentümer und Anwartschaftsrechtsinhaber; vielmehr erscheint eine potentiell gegenseitige Besitzberechtigung gerade in diesem Verhältnis geradezu sinnwidrig. Hinzu kommt, dass ein Anwartschaftsrecht lediglich eine Vorstufe zum Eigentumserwerb darstellt, weshalb richtigerweise auch nicht alle Eigentümerbefugnisse und -rechte bereits auf den Anwartschaftsberechtigten Anwendung finden.⁴⁹ Schließlich ist der Inhaber eines Anwartschaftsrechts insofern auch gar nicht schutzwürdig; denn er hat es in der Regel selbst in der Hand, durch den Bedingungseintritt das Vollrecht Eigentum – und damit ein dann unzweifelhaftes dingliches Besitzrecht – zu erlangen.⁵⁰

Richtigerweise ist daher davon auszugehen, dass ein Anwartschaftsrecht jedenfalls im Verhältnis zum Eigentümer grundsätzlich kein Recht zum Besitz gewährt. Etwas anderes kann im Einzelfall, um ein unnötiges *zeitnahes* Hin- und Herverschieben der jeweiligen Sache zu vermeiden, allenfalls aus § 242 BGB (*dolo agit*) folgen, wenn der Eintritt der entsprechenden Bedingung für den Eigentumserwerb unmittelbar bevorsteht.⁵¹ Dies ist hier nicht der Fall.

Hinweis: Die hier gewählte Lösung entspricht der Ansicht des BGH – und damit der h.M. Die in der Literatur von bedeutenden Stimmen vertretene a.A. ist mit entsprechender Begründung genauso gut vertretbar.

V. Ergebnis zu Frage 2

Mangels Besitzrechts des K kann E in der Abwandlung von diesem Herausgabe der Kaffeemaschine aus § 985 BGB verlangen.

⁴⁹ Vgl. *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 929 Rn. 18.

⁵⁰ So BGHZ 10, 69; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 465; offenlassend aber BGH NJW 2006, 3488 (3490 Rn. 21).

⁵¹ BGHZ 10, 69 (75).